

Jugendordnung des Tauchsportclub Koblenz e.V.

Diese Jugendordnung bezieht sich auf § 3 Abs. 4 der Satzung des Tauchsportclub Koblenz e.V. Alles was über die Jugendordnung hinausgeht wird gemäß der Satzung des Vereins geregelt.

Die Jugendgruppe des Tauchsportclub Koblenz e.V. sieht sich in der Gemeinschaft mit der LVST- Jugend und handelt nach den freiheitlich-demokratischen Prinzipien. Wir dulden keine Diskriminierung jeglicher Art. Wir fördern Toleranz und Akzeptanz. Die Bestimmungen des Jugendschutzes werden befolgt. Wir fördern die sportliche und soziale Entwicklung der Jugend.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle aktiven Mitglieder des Tauchsportclub Koblenz e.V. bis einschließlich 25 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreterinnen und Vertreter gehören zur Jugendgruppe.

Alle Mitglieder der Jugendgruppe sind stimmberechtigt.

§ 2 Zielsetzung

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbst.

Die Jugendgruppe verfolgt die Ziele:

- Jugendarbeit innerhalb des Tauchsportclub Koblenz e.V.
- Tauchausbildung, sportliche Betätigung zur Steigerung der körperlichen Fitness, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Zusammenarbeit und Begegnung mit anderen Jugendorganisationen
- Stärkung des Umweltschutzbewusstseins sowie den Lebensraum Wasser kennen und verstehen lernen

§ 3 Organe

Organe der Jugendgruppe des Tauchsportclub Koblenz e.V. sind:

- die Jugendvollversammlung (JV)
- die bzw. der von ihr gewählte Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher
- die bzw. der von ihr gewählte Jugendvertreterin bzw. Jugendvertreter

§ 4 Jugendvollversammlung (JV)

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugendgruppe und tritt mindestens einmal im Jahr bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Tauchsportclub Koblenz e.V. zusammen. Hierzu lädt die Jugendvertreterin bzw. der Jugendvertreter zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder Mail) ein.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Die Entgegennahme von Berichten (Jugendvertreter:in sowie Jugendsprecher:in)
- Wahlen (Jugendvertreter:in sowie Jugendsprecher:in) unter Berücksichtigung von § 5 und § 6
- Die Planung von Aktivitäten des kommenden Jahres.
- Die Formulierung von Anträgen an den Vorstand bzw. im Rahmen der Mitgliederversammlung des Tauchsportclub Koblenz e.V.
- Bei Bedarf die Anpassung der Jugendordnung der Jugendgruppe

Änderungen der Jugendordnung, die mit finanziellen Aufwänden verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Tauchsportclub Koblenz e.V.

Planungen von Aktivitäten, für die finanzielle Zuschüsse des Tauchsportclub Koblenz e.V. erforderlich werden, sind zur Entscheidung dem Vorstand des Tauchsportclub Koblenz e.V. vorzulegen.

Die JV ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder der Jugendgruppe beschlussfähig.

Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf schriftlichen Antrag (per Brief oder Mail) an den bzw. die Jugendvertreter:in oder den bzw. die Jugendsprecher:in, von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendgruppe, findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung statt.

§ 5 Jugendsprecher:in

Der bzw. die Jugendsprecher:in vertritt gemeinsam mit dem bzw. der Jugendvertreter:in die Interessen aller Jugendlichen gegenüber den Organen des Tauchsportclub Koblenz e.V. und wird für den Zeitraum von zwei Jahren durch die JV gewählt.

Sie bzw. er muss zum Zeitpunkt der Wahl das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Abwahl während der Amtszeit erfordert die absolute Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe und ist im Rahmen einer Jugendversammlung möglich.

Mit der Wahl ist sie bzw. er Mitglied des Vorstands des Tauchsportclub Koblenz e.V. ohne Stimmrecht.

Sie bzw. er ist berechtigt, Anträge auf Beratung und Beschluss durch den Vorstand zu stellen. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung des Tauchsportclub Koblenz e.V.

§ 6 Jugendvertreter:in

Sie bzw. er leitet die Jugendgruppe des Tauchsportclub Koblenz e.V.

Der Vorstand des Tauchsportclub Koblenz e.V. stellt dem bzw. der Jugendvertreter:in jeweils eine aktuelle Mitgliederliste zur Verfügung. Mit Eintritt neuer jugendlicher Mitglieder in den Tauchsportclub Koblenz e.V. wird die dem Vorstand bekannte E-Mail-Erreichbarkeit übermittelt. Die in der DSGVO formulierten Anforderungen an den Datenschutz sind zu beachten.

Die bzw. der Jugendvertreter:in muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie bzw. er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie bzw. er ist für wirtschaftliche Aktivitäten der Jugendgruppe gegenüber dem Vorstand des Tauchsportclub Koblenz e.V. verantwortlich.

Die Wahl des bzw. der Jugendvertreter:in durch die JV muss im Rahmen der Mitgliederversammlung des Tauchsportclub Koblenz e.V. bestätigt werden und ist damit stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands des Tauchsportclub Koblenz e.V.

Sie bzw. er kann sich geeignet erscheinende Vereinsmitglieder als Mitarbeiter:innen der Jugendgruppe berufen. Berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgruppe sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß.

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Jugendvollversammlung in Waldesch am 03.05.2024